



Der Europäische Sozialfonds 2028 – 2034: Rote Linien der Freien Wohlfahrtspflege für die Verhandlungen auf EU-Ebene

Europäische Förderprogramme und der Europäische Sozialfonds sind für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wichtige Impulsgeber für die Erprobung innovativer Ideen und Methoden in der sozialen Arbeit. Die EU-Kommission hat am 16. Juli 2025 ihre Vorschläge für einen EU-Haushalt in der Förderperiode 2028-2034 vorgelegt. Dieser sieht eine starke Bündelung der Förderprogramme und eine Zentralisierung der Fonds in der Kohäsionspolitik vor. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland begrüßen alle Anstrengungen zur Vereinfachung und Effizienz-Steigerung der EU-Fonds. Notwendig sind u.a. Erleichterungen bei der Beantragung und Abrechnung der Förderanträge, z. B. durch ausreichend finanzierte Pauschalen für Overheadkosten. Während die vorgeschlagenen Regelungen z.B. zum Partnerschaftsprinzip und zur inhaltlichen Ausrichtung des ESF sehr begrüßenswert sind, dürfen auf EU-Ebene in den Verhandlungen **vier rote Linien** aus Sicht der Wohlfahrtsverbände nicht überschritten werden:

1. Der ESF benötigt eine **eigenständige Budget-Linie**. Die vorgeschlagenen 14 % der Mittel ihrer national-regionalen Partnerschafts-Pläne (abzüglich landwirtschaftlicher Direktzahlungen und des Klima-Sozialfonds) müssen für den ESF, nicht für die „sozialen Ziele der Union“ vorgesehen werden (Art. 10, 5 der NRPP-VO¹). In Annex VI der NRPP-Verordnung müssen verpflichtende Mindestquoten eingeführt werden: Mindestens 30 % der ESF-Mittel sollen für soziale Inklusion eingesetzt werden, jeweils mindestens 5 % für die Bekämpfung materieller Deprivation/begleitende Maßnahmen sozialer Inklusion, für die Umsetzung der Kindergarantie und für die Umsetzung der Jugendgarantie. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, mind. 25 % ihrer Mittel in den verschiedenen thematischen Kapiteln ihres NRPP dafür einzusetzen, die Europäische Säule sozialer Rechte zu implementieren. Zusätzlich zu den Maßnahmen des ESF sollen somit Investitionen in die soziale Infrastruktur und bezahlbaren Wohnraum oder die Stärkung des ländlichen Raums angeregt werden.
2. Der ESF darf **keinem leistungsbasierten Auszahlungsmechanismus** unterliegen. Für den ESF müssen im Titel II der NRPP-Verordnung Ausnahmen eingeführt werden, so dass die Auszahlung von Geldern im ESF nicht an die verbindliche Erreichung von Meilensteinen und spezifischen Indikatoren in Annex I des Leistungsrahmens für den Haushalt² geknüpft ist. Der vorgesehene leistungsbasierte Auszahlungsmechanismus kann für soziale ESF-Projekte zu Creaming-Out-Effekten führen. Das heißt, dass sich ESF-Programme und Projekte auf relativ einfach zu erreichende Zielgruppen fokussieren, um die Meilensteine zu erreichen und eine Finanzierung nicht zu gefährden.

¹ COM(2025) 565 final

² COM/2025/545 final

Insbesondere innovative Programme und die Arbeit mit hoch vulnerablen Gruppen unterliegen einem hohen Risiko, die eigenen Ziele zu verfehlen. Der innovative Charakter und Mehrwert des ESF wäre somit gefährdet. Wird das Haftungsrisiko zudem an die Träger weitergegeben, wären diese bei Nichterreichen rückzahlungspflichtig, was für gemeinnützige Projektträger ein nicht tragbares Risiko wäre. Wird die Mittelauszahlungen an die Umsetzung von Reformen z.B. im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU geknüpft, die die Ziele des ESF konterkarieren, dann ist diese Verknüpfung abzulehnen.

3. Die **Ko-Finanzierungs-Sätze der EU** in dieser Form gefährden die Umsetzung des ESF. Insbesondere mit Blick auf die schwierige Haushaltslage der öffentlichen Hand wird es immer schwieriger für die Fördergeber, zusätzliche Mittel in die ESF-Programme zu geben. Werden die EU-Ko-Finanzierungssätze jedoch an die Projektträger weitergereicht, sind diese finanziell überfordert und können die dringend benötigten EU-Gelder nur schwer abrufen. Aus Sicht der BAGFW sollten die Interventionssätze im ESF unabhängig von der Regionen-Kategorie auf mindestens 70 % für unternehmensbezogene Projekte, und mindestens 90 % für Projekte, die sich an benachteiligte Zielgruppen richten, angehoben werden. Zudem sollten wieder Ausnahmen in die ESF-Verordnung³ aufgenommen werden, z.B. eine Ko-Finanzierung von 95 % für sozial-innovative Projekte oder für die Arbeit mit besonders benachteiligten Zielgruppen, wie z.B. wohnungslosen Menschen und armutsgefährdeten Personengruppen.
4. Die **regionale Steuerung der kohäsionspolitischen Fonds** darf nicht zugunsten eines zentralisierten Ansatzes aufgegeben werden. Die angekündigten Verwaltungsvereinfachungen sind mit dem vorgeschlagenen System regionaler und fachlicher „Kapitel“ im NRPP nicht zu sehen, stattdessen werden zumindest im föderalen Deutschland zusätzliche Verwaltungs-Systeme benötigt, z.B. in Form einer übergeordneten Stelle, die alle thematischen und regionalen Kapitel koordiniert. Auf jeden Fall muss verhindert werden, dass die Kohäsionspolitik Marktmechanismen wie regionale Disparitäten noch verstärkt. Stattdessen sollte sie weiterhin ein Instrument zur Förderung gleichartiger Lebens- und Arbeitschancen sein und den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt stärken.

Die soziale Daseinsvorsorge wird in Deutschland im Wesentlichen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erfüllt. Die rund 125.000 Einrichtungen und 2 Millionen Beschäftigten stellen eine wichtige Säule im deutschen Sozialstaat dar. Die Freie Wohlfahrtspflege arbeitet nicht gewinnorientiert und richtet ihre Angebote und Dienstleistungen an den Bedarfen der Menschen aus. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen.

³ COM/2025/558 final